

Änderungen der Bestimmungen über Lenk- und Ruhezeiten gültig ab 11. April 2007

Ab dem 11. April 2007 treten die in der EG-Verordnung 561/2006 geregelten Bestimmungen in über die Sozialvorschriften betreffend der Lenk- und Ruhezeiten in Kraft. In der untenstehenden Auflistung können Sie die neuen Vorschriften ersehen, und auch die sich ergebenden Änderungen gegenüber der alten Verordnung (VO-EWG 3820/85) **Quelle: BAG**

	Alte Bestimmungen nach VO-EWG 3820/85 und AETR	Ab 11. April 2007 gültige Bestimmungen nach neuer VO-EG 561/2006
Tägliche Lenkzeit	A. Maximal 9 Stunden B. Zweimal pro Woche Erhöhung auf 10 Stunden zulässig	A. Wie bisher B. Wie bisher
Lenkzeitunterbrechung	A. Mindestens 45 Minuten nach maximal 4,5 Std. Lenkzeit B. Aufteilung in Abschnitte von 15 Min. zulässig, die aber innerhalb der 4,5 Std. liegen müssen.	A. Wie bisher B. Aufteilung zulässig in einen ersten Abschnitt von 15 Minuten und einen zweiten Abschnitt von 30 Minuten
Wöchentliche Lenkzeiten	A. Keine ausdrückliche Regelung aber de facto höchstens 56 Stunden (zwischen 2 wöchentlichen Ruhezeiten) B. höchstens 90 Stunden in 2 aufeinanderfolgenden Wochen	A. höchstens 56 Std. pro Woche B. wie bisher
Tägliche Ruhezeit	A. Mindestens 11 Stunden B. Verkürzung auf 9 Stunden zulässig (3 mal pro Woche) aber Ausgleich bis zum Ende der folgenden Woche notwendig C. Aufteilung in 2 oder 3 Abschnitte möglich. Dann sind aber mindestens 12 Std. Ruhezeit einzuhalten. Außerdem muss ein Abschnitt mindestens 12 Std. betragen D. Bei Mehrfahrerbetrieb mindestens 8 Std. innerhalb eines 30 Stunden-Zeitraums	A. wie bisher B. Verkürzung auf 9 Std. zulässig 3 mal zwischen 2 wöchentlichen Ruhezeiten. Kein Ausgleich mehr vorgeschrieben. C. Aufteilung in 2 Abschnitte möglich. Dann sind aber mindestens 12 Std. Ruhezeit einzuhalten. Zuerst sind 3 und dann 9 Std. zu nehmen. (Verbindliche Reihenfolge) D. Bei Mehrfahrerbetrieb mindestens 9 Std. innerhalb eines 30 Stunden-Zeitraums.
Wöchentliche Ruhezeit	A. Mindestens 45 Std. einschließlich einer Tagesruhezeit B. Verkürzung auf 36 Std. am Standort des Fahrzeuges bzw. Heimatort des Fahrers und auf 24 Std. an anderen Orten möglich. Ausgleich innerhalb von 3 Wochen erforderlich. C. Wöchentliche Ruhezeit ist nach 6 Tageslenkzeiten einzulegen. (Ausnahme für grenzüberschreitenden Personenverkehr)	A. Wie bisher B. Verkürzung auf 24 Std. möglich, aber innerhalb von 2 Wochen muss folgendes eingehalten werden: a) 2 Ruhezeiten von 45 Std., oder b) 1 Ruhezeit von 45 Std. zuzüglich 1 Ruhezeit von mindestens 24 Std. (Ausgleich zu b) ist innerhalb von 3 Wochen erforderlich C. Wöchentliche Ruhezeit ist nach sechs 24 Std. Zeiträumen einzulegen (Keine Ausnahme mehr)

